

Enthaltungen: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/175. Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 55/219 vom 23. Dezember 2000 und 56/125 vom 19. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 56/125 beschloss, eine Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Auftrag, der Generalversammlung Empfehlungen über die künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau vorzulegen,

1. begrüßt den Bericht der Arbeitsgruppe für die künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau⁷⁵, in dem die Arbeitsgruppe unter anderem den Auftrag des Instituts auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Förderung der Frau bestätigte und betonte, dass das Institut reformiert und neu belebt werden muss;

2. schließt sich den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die künftige Tätigkeit des Instituts an und ersucht den Generalsekretär, die von der Arbeitsgruppe in dieser Hinsicht empfohlenen Maßnahmen durchzuführen⁷⁶;

3. beschließt, das Mandat der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/125 eingerichteten Arbeitsgruppe zu verlängern, damit sie die Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär weiterverfolgen kann;

4. erkennt an, dass die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen als Teil des in dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juli 1997⁷⁷ umrissenen Reformprogramms und im Einklang mit den Empfehlungen in Abschnitt VI.D des Berichts durchzuführen sind;

5. fordert das Institut nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zur Mobilisierung von Mitteln zu verstärken und ein breiteres Spektrum von Finanzierungsquellen zu erschließen, darunter auch private Stiftungen sowie organisations- und institutionsübergreifende Partnerschaften;

6. betont, dass freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förde-

rung der Frau von entscheidender Bedeutung dafür sind, dass das Institut seinen Auftrag erfüllen kann;

7. legt den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, insbesondere während der kritischen Übergangsphase freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

8. ersucht die Arbeitsgruppe, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Vorabbericht über die Weiterverfolgung der Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den entsprechenden Schlussbericht vorzulegen;

9. ersucht den Generalsekretär,

a) unverzüglich und im Benehmen mit der Arbeitsgruppe einen Direktor zu ernennen, der aus Bewerbern auszuwählen ist, die unter anderem auf den Gebieten Gleichstellungsfragen und Sozialforschung Kenntnisse und Sachverstand vorweisen können;

b) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/176

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)⁷⁸.

57/176. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten⁸¹, dem Übereinkommen gegen

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁷⁹ Resolution 217 A (III).

⁸⁰ Resolution 34/180, Anlage.

⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁷⁵ A/57/330 und Add.1.

⁷⁶ A/57/330, Ziffer 57.

⁷⁷ A/51/950.

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁸², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸³ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁸⁴ dargelegt sind,

erfreut über die Verabschiedung der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸⁵ durch die Generalversammlung, insbesondere des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, das am 18. Januar 2002 in Kraft trat,

sowie erfreut darüber, dass die Generalversammlung das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁶ verabschiedete, das am 22. Dezember 2000 in Kraft trat,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen über das Problem des Frauen- und Mädchenhandels, die von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurden, sowie auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁸⁷, die Schlussfolgerungen über Gewalt gegen Frauen, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung am 13. März 1998 verabschiedet wurden⁸⁸, sowie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei⁸⁹, die von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten⁹⁰ auf ihrer fünfzigsten Tagung am 21. August 1998 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹¹, insbesondere auf den Beschluss der Staats- und Regierungschefs, ihre Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in allen ihren Dimensionen, namentlich gegen den Menschenhandel, zu intensivieren,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Ergebnisse und Verpflichtungen der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich der Weltkonferenz über Menschenrechte⁹², der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹³, des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁹⁴, der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹⁵ und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder⁹⁶ sowie ihrer Folgeprozesse,

aner kennend, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁹⁷, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

erfreut darüber, dass die Generalversammlung im November 2000 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁹⁸ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁹⁹ und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg¹⁰⁰, verabschiedet hat,

in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

erneut erklärend, dass sexuelle Gewalt und Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung, der sexuellen Ausbeutung durch Prostitution und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung sowie moderne Formen der Sklaverei schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Transformationsländern, die von den Menschenhändlern in die entwickelten Länder sowie von einer Region in die andere und von ei-

⁸² Resolution 39/46, Anlage.

⁸³ Resolution 44/25, Anlage.

⁸⁴ Siehe Resolution 48/104.

⁸⁵ Siehe Resolution 54/263.

⁸⁶ Resolution 54/4, Anlage.

⁸⁷ Resolution 317 (IV).

⁸⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Corr.1)*, Kap. I.

⁸⁹ Siehe E/CN.4/1999/4-E/CN.4/Sub.2/1998/45, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1998/19 und E/CN.4/Sub.2/1998/14, Abschnitt VI.B.

⁹⁰ Im Folgenden umbenannt in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" (siehe Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats).

⁹¹ Siehe Resolution 55/2.

⁹² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁹³ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁹⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁹⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁹⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

⁹⁷ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

⁹⁸ Resolution 55/25, Anlage I.

⁹⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁰ Ebd., Anlage III.

nem Staat in den anderen verbracht werden, und feststellend, dass auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind,

sich dessen bewusst, dass die Opfer des Frauen- und Kinderhandels noch stärker benachteiligt und ausgegrenzt werden, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte und der Tatsache, dass sie Opfer sind, mangelt, und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu Informationen und Rechtsbehelfsmechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass sie besonderer Schutz- und bewusstseinsbildender Maßnahmen bedürfen,

aner kennend, wie wichtig bilaterale, subregionale und regionale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, um gegen das Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, innerhalb ihrer jeweiligen Region anzugehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, auszuarbeiten,

in Anerkennung der von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Arbeit bei der Zusammenstellung von Informationen zur Größenordnung und Komplexität des Problems des Menschenhandels, bei der Bereitstellung von Schutz und Hilfe für die davon betroffenen Frauen und Kinder sowie bei der Veranlassung ihrer freiwilligen Rückkehr in ihre Herkunftsländer,

in der Erkenntnis, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich die internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

sowie in der Erkenntnis, dass ein umfassendes, disziplinübergreifendes Präventions-, Heilungs- und Wiedereingliederungskonzept benötigt wird und dass alle Akteure, namentlich Gerichtspersonal und Personal der Strafverfolgungsbehörden, Einwanderungsbehörden, Opfer des Menschenhandels und ihre Angehörigen, nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft, bei der Erarbeitung eines solchen Konzepts zusammenarbeiten sollen,

zutiefst besorgt über den unverminderten Einsatz neuer Informationstechnologien einschließlich des Internet für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, der Kinderpornogra-

fie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Brauthandels und des Sextourismus,

in ernster Besorgnis über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen vom internationalen Frauen- und Kinderhandel profitieren,

erneut betonend, dass die Regierungen Opfern des Menschenhandels eine den Menschenrechtsnormen entsprechende normale humanitäre Behandlung angedeihen lassen müssen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *begrüßt* die Schritte, die die Menschenrechts-Vertragsorgane, die Sonderberichterstatter und die Nebenorgane der Menschenrechtskommission, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, andere Organe der Vereinten Nationen und die internationalen, zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen haben, um das Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, weitere Schritte zu unternehmen und ihr Wissen und die besten Verfahrensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben;

3. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung das Schwerpunktthema "Die Menschenrechte von Frauen und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, wie in der Aktionsplattform von Beijing und dem Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert' definiert"¹⁰² zu behandeln, darunter auch Themen im Zusammenhang mit dem Frauen- und Mädchenhandel;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, so auch gegen die äußeren Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes sowie von Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu bestrafen;

5. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu erarbeiten, durchzusetzen und zu

¹⁰¹ A/57/170.

¹⁰² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 7 (E/2002/27)*, Kap. I, Abschnitt B, Beschlussentwurf III.

verstärken, um alle Formen des Frauen- und Mädchenhandels durch eine umfassende, gegen diesen Handel gerichtete Strategie zu bekämpfen und zu beseitigen, die unter anderem den Kapazitätsaufbau, Gesetzgebungsmaßnahmen, Präventionskampagnen, den Informationsaustausch, die Unterstützung, den Schutz und die Wiedereingliederung der Opfer sowie die strafrechtliche Verfolgung aller beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, umfasst, und gegebenenfalls einzelstaatliche Aktionspläne und -programme zur Verbesserung des Schutzes der Opfer des Frauen- und Mädchenhandels aufzustellen;

6. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen zu erwägen, beispielsweise des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁹⁸ und der dazugehörigen Protokolle, insbesondere des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁹⁹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁰ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁸³, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁶ und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁸⁵ sowie des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 111) und ihres Übereinkommens von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182);

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bilaterale, subregionale, regionale und internationale Übereinkünfte zu schließen und Initiativen, einschließlich regionaler Initiativen, zur Bewältigung des Problems des Frauen- und Mädchenhandels durchzuführen, wie beispielsweise den Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel¹⁰³, die Initiativen der Europäischen Union zu einer gesamt-europäischen Politik und Programmen gegen den Menschenhandel, wie sie in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, Finnland¹⁰⁴ zum Ausdruck kamen, sowie die Tätigkeiten des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Internationalen Organisation für Migrationen auf diesem Gebiet;

8. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter samt

¹⁰³ Siehe A/C.3/55/3, Anlage.

¹⁰⁴ Siehe Schlussfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates von Tampere (SN 200/99). Unter www.europa.eu.int auf dem Internet verfügbar.

den Mittelsleuten, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichzeitig aber dafür zu sorgen, dass die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

9. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder einer interinstitutionellen Organisation, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere dem Frauenhandel, Bericht zu erstatten;

10. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, sowie für die diesbezüglichen Gesetze, Vorschriften und Strafen zu schärfen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein Verbrechen ist, damit dem Frauen- und Kinderhandel die Nachfrage entzogen wird;

11. *legt* den betroffenen Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Programme zur Stärkung von Präventivmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsprogrammen und -kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf der einzelstaatlichen Ebene und an der Basis, zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

12. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zu Gunsten der körperlichen und seelischen Wiederherstellung und der sozialen Wiedereingliederung der Opfer des Menschenhandels zu veranschlagen, namentlich durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und gesundheitliche Betreuung und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

13. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit die Frauen sachlich fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

14. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

15. *fordert* die Regierungen *auf*, dafür zu sorgen, dass die Behandlung von Opfern des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, sowie alle Maßnahmen gegen den Menschenhandel, insbesondere diejenigen, die seine Opfer betreffen, unter voller Achtung der Menschenrechte dieser Opfer erfolgen und mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassendiskriminierung sowie der Verfügbarkeit geeigneten Rechtsschutzes, im Einklang stehen;

16. *bittet* die Regierungen, Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Zeugenschutzprogramme, damit die Frauen, die Opfer von Menschenhändlern sind, bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten können, und dafür zu sorgen, dass die Frauen in dieser Zeit nach Bedarf Zugang zu Schutz sowie zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben;

17. *bittet* die Regierungen *außerdem*, zu prüfen, ob innerhalb des rechtlichen Rahmens und im Einklang mit der einzelstaatlichen Politik verhindert werden kann, dass Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Mädchen, wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um Opfer von Ausbeutung handelt;

18. *bittet* die Regierungen *ferner*, Internet-Anbieter zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung des Internet zu fördern, mit dem Ziel, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, zu beseitigen;

19. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus- und die Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Organisationen der Massenmedien, mit den Regierungen bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, zu kooperieren;

20. *betont*, dass die Beseitigung des Frauen- und Kinderhandels ein globales Herangehen erfordert und dass es in dieser Hinsicht wichtig ist, Daten systematisch zu erfassen und umfassende Studien anzufertigen, unter Verwendung noch zu erarbeitender gemeinsamer Methoden und international festgelegter Indikatoren, um die Erhebung aussagekräftiger und vergleichbarer Werte zu ermöglichen, und legt den Regierungen nahe, mittels dieser gemeinsamen Methoden und Indikatoren systematische Datenerhebungsmethoden auszuarbeiten und die In-

formationen über den Frauen- und Mädchenhandel fortlaufend zu aktualisieren, wozu auch eine Analyse der Vorgehensweise von Menschenhändlerringen gehört;

21. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre einzelstaatlichen Programme zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch nachhaltige bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Konzepte und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen, und bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

22. *bittet* die Regierungen erneut, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeamten und medizinischem Personal sowie von Gerichtspersonal auszuarbeiten, das mit Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu tun hat, und dabei die laufenden Forschungsarbeiten und Unterlagen über traumatischen Stress und nichtsexistische Beratungsmethoden zu berücksichtigen, um dieses Personal für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

23. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Einwanderungs- und andere in Betracht kommende Beamte in der Verhütung des Menschenhandels auszubilden beziehungsweise diese Ausbildung zu vertiefen, wobei der Schwerpunkt auf den Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und zum Schutz der Rechte der Opfer, so auch zum Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern, liegen soll, sowie um sicherzustellen, dass diese Ausbildung auch der Notwendigkeit der Berücksichtigung von Menschenrechts-, Kinder- und Gleichstellungsfragen Rechnung trägt, und die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen zuständigen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft zu fördern;

24. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakte⁸¹, in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung¹⁰⁵, und außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Berichte, Forschungsarbeiten und anderen Unterlagen die Maßnahmen und Strategien, die sich bei der Auseinandersetzung

¹⁰⁵ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung".

mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, bewährt haben, als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge betreffend ein künftiges internationales Jahr oder Jahr der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, aufzunehmen, mit dem Ziel, ihre Würde und ihre Menschenrechte zu schützen.

RESOLUTION 57/177

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)¹⁰⁶.

57/177. Die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/76 vom 8. Dezember 1989 über ältere Frauen, ihre Resolution 56/126 vom 19. Dezember 2001 über die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft, die Resolution 1982/23 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Mai 1982 über ältere Frauen und die Weltversammlung zur Frage des Alterns, die Ratsresolutionen 1986/26 vom 23. Mai 1986 und 1989/38 vom 24. Mai 1989 über ältere Frauen sowie die Resolution 36/4 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 20. März 1992 über die Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung¹⁰⁷,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁰⁸ und die Er-

klärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁰⁹, insbesondere ihre Bestimmungen betreffend ältere Frauen,

erneut erklärend, dass die Politische Erklärung und der Internationale Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002¹¹⁰ ein breites Spektrum sozialer, politischer und wirtschaftlicher Empfehlungen für die Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Frauen enthalten,

in der Erkenntnis, dass die Zahl der älteren Frauen die der älteren Männer übersteigt, und zwar mehr noch mit zunehmendem Alter, und dass die Situation älterer Frauen bei den zu ergreifenden politischen Maßnahmen überall auf der Welt Priorität haben muss,

sich dessen bewusst, dass es zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Frauen und Männern unerlässlich ist, die unterschiedlichen Auswirkungen des Alterns auf Frauen und Männer anzuerkennen und in alle Politiken, Programme und Rechtsvorschriften eine Geschlechterperspektive einzubeziehen,

sowie sich dessen bewusst, dass die Frauen in allen Regionen der Welt die Mehrheit der älteren Bevölkerung ausmachen und eine wichtige menschliche Ressource darstellen, deren Beitrag zur Gesellschaft nicht voll anerkannt wird,

in Anerkennung dessen, dass ältere Frauen in verschiedenen Regionen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zunehmend die Verantwortung für die Betreuung und Unterstützung der mit HIV/Aids infizierten oder davon betroffenen Menschen übernehmen,

in Bekräftigung dessen, dass Altern und Behinderung eine doppelte Herausforderung darstellen, dass ältere Menschen spezielle gesundheitliche Bedürfnisse haben und dass angesichts der steigenden Lebenserwartung und der wachsenden Zahl älterer Frauen ihre Gesundheitsanliegen besonderer Aufmerksamkeit und weiterer Erforschung bedürfen,

in dem Bewusstsein, dass nur wenige Statistiken zur Situation älterer Frauen vorhanden sind, und in Anerkennung dessen, dass Daten, namentlich nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, von wesentlicher Bedeutung für die Politikplanung und -bewertung sind,

in der Erkenntnis, dass Frauen aller Altersgruppen, insbesondere ältere Frauen, nach wie vor unter Diskriminierung und mangelnden Chancen, vor allem Bildungschancen, leiden,

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, China, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, Kenia, Kuba, Malawi, Malaysia, Marokko, Mongolei, Namibia, Pakistan, Panama, Philippinen, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda und Vereinigte Republik Tansania.

¹⁰⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 4 (E/1992/24)*, Kap. I, Abschnitt C.

¹⁰⁸ Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹¹⁰ Siehe *Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern, Madrid, 8.-12. April 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.197/9).